

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 183. Dienstag, den 30. December 1828.

Wie der Rath zu Sonneberg den Prozeß verlor.

Die Dorfzeit. v. 20. Dec. 1828 theilt einen merkwürdigen Prozeß mit, den der Rath zu Sonneberg gegen die Redaktion erhob, und in zwei Instanzen verlor. Die Dorfzeit. hatte in Nr. 85 1827 gesagt, daß an der Nichtbenutzung der Sparkasse zu Sonneberg nicht die geringen Prozente, sondern „das lustige Leben“ schuld sey; „überhaupt laute, was da von dem uns so lieben und freundlichen Sonneberg gesagt werde, nicht zum Besten.“ Und deswegen klagte der Rath zu Sonneberg! Er sah eine qualifizierte Injurie darin, wofür er Abbitte und Ehrenerklärung verlangte. Allein, die Herzogl. Landesregierung zu Hildburghausen wies ihn ab. Statt sich dabei zu beruhigen, wendete er eine Klage ein, und nun gingen die Akten nach Würzburg. Dort hat aber die Juristenfacultät das vorige Urtheil nicht nur bestätigt, sondern auch die Gründe gegen die Unstatthaftigkeit der Klage vorgebracht, die bei dem kleinstädtischen Wesen, das in Deutschland zu Hause ist, bei der fast überall üblichen Geheimnißthueret, merkwürdig sind. Sie sagt unter andern: „Wenn mittelst der Presse über den Zustand des öffentlichen Lebens von Zeit zu Zeit-Ausklärung gegeben, wenn die Folgen mangelhafter Geseze dargestellt, Nachrichten über die öffentliche Wirksamkeit mancher

Regierungsorgane mitgetheilt, wenn öffentliche Personen, wozu auch Stadtverordnete gehören, wenigstens zur moralischen Rechenschaft gezogen werden: so kann nach der Natur der Sache in der deshalb ausgesprochenen Rüge oder in dem Tadel keinesweges die Absicht, zu beleidigen, vorausgenommin werden; vielmehr wird ein, freilich oft schwieriges und undankbares quasi, öffentliches Amt geübt, — welches zum gedeihlichen Fortgange der Staatsverbindung, zur Berichtigung der öffentlichen Meinung vortheilhaft beitragen kann. Zudem ist Niemanden benommen, durch dasselbe Mittel der Presse die etwa irrigen Ansichten zu berichtigen. Wollte man nun von Seite des Richters amts jeder aus Mißverständnis, aus überspannter Empfindlichkeit gegen dergl. Aeußerungen und Rügen erhobenen Klage oder auch überhaupt, wie es hier beabsichtigt scheint, einem sogenannten Tendenzprozeße oder einer vorgeschobenen Verdächtigung Raum geben, so würde man nicht nur die wohl gemeinte, wenn auch bisweilen irrige Anwendung des Rechts der freien Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten in Abrede stellen, sondern auch die Verfasser öffentlicher Blätter von der Fortsetzung ihrer erspriesslichen Wirksamkeit abschrecken.“ Wir freuen uns, so einfach und vernunftgemäßes Urtheil in einer zu unserer Zeit oft vorkommenden Angelegenheit kennen gelernt zu haben.